



# A M T S B L A T T

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/01

Montag, 15. Oktober 2001

### **Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1978**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 20.09.2001 aufgrund

- ▶ des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW S. 245),
- ▶ der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1999 (GV. NW S. 718)

folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1978 beschlossen:

#### **Artikel I**

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 1978 wird wie folgt neu gefasst:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>I. Allgemeine Tarifstellen</b>		
sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind.		
<b>1</b>	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist.	1,00 bis 30,50
<b>2</b>	Abschriften und Auszüge	
<b>2.1</b>	mit laufendem Text in deutscher Sprache auf mechanischem Wege, für jede angefangene Seite	5,00
<b>2.2</b>	in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergl. oder in fremder Sprache, für jede angefangene Seite	7,50
<b>2.3</b>	in maschinenlesbarer Form (Disketten etc.), für jede angefangene 100 KB Speichervolumen	2,50

3 Ausfertigung von Urkunden, Verträgen, Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dergl., soweit im Tarif nichts anderes vorgesehen ist, für jede angefangene Seite 2,50

4 Beglaubigung von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften, Auszügen, Abdrucken, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen und dergl., für jede angefangene Seite 1,00 bis 2,50

## II. Besondere Tarifstellen

5 Familiengeschichtliche Auskünfte oder Auskünfte in Erbschaftsangelegenheiten, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen eine Dienstkraft in Anspruch nehmen, für jede angefangene Stunde 28,00

6 Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die besonderen baren Auslagen erhoben.

7 Foto-Abzüge (s/w)

7.1 vom Negativ im Format  
9 x 13 2,50  
13 x 18 4,00  
30 x 40 7,50

7.2 als Repro im Format  
9 x 13 3,50  
13 x 18 5,00  
30 x 40 8,50

8 Fotokopien von Vorlagen des Archivs

8.1 bis zum Format DIN A 3, für jede Seite 1,00

8.2 ab Format DIN A 4 für jede Seite 0,50

9 Haushaltsplan je Stück 10,00

10 Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil-/ Löschungsbewilligungen (auch Ersatzanfertigungen) 25,50

11 Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch 25,50

12 Erschließungsbeitragsbescheinigungen

12.1 mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (ohne Beteiligung anderer Fachämter) 10,00

für jede weitere Ausfertigung 0,50

12.2 mit besonderem Schwierigkeitsgrad (bei Beteiligung anderer Fachämter) 15,50

für jede weitere Ausfertigung 0,50

<b>13</b>	<b>Städt. Karten und Stadtpläne</b>	
<b>13.1</b>	Pläne der Stadt Gladbeck im Mehrfarbendruck i. M. 1 : 15.000 mit Straßenverzeichnis, je Plan	3,00
<b>13.2</b>	für Großabnehmer (Wiederverkäufer, Buchhändler usw.) ab 10 Stück je Plan	2,00
<b>13.3</b>	ein Schwarzdruck i. M. 1 : 15.000	2,00
<b>14</b>	<b>Bauleitpläne</b>	
<b>14.1</b>	Flächennutzungsplan im Mehrfarbendruck i. M. 1 : 10.000	24,00
<b>14.2</b>	Bebauungsplan im Mehrfarbendruck	24,00
<b>14.3</b>	Unbeglaubigte Drucke, Ablichtungen, Kopien städtischer Bauleitpläne (s/w)	
<b>14.3.1</b>	Erstaufbereitung in der Größe	
<b>14.3.1.1</b>	bis einschl. DIN A 4	4,50
<b>14.3.1.2</b>	DIN A 3	6,00
<b>14.3.1.3</b>	DIN A 2	9,00
<b>14.3.1.4</b>	DIN A 1	12,50
<b>14.3.1.5</b>	DIN A 0	16,50
<b>14.3.2</b>	jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung 25 % der Gebühr nach 14.3.1	
<b>14.4</b>	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	25,50
<b>14.5</b>	Begründungen zu Bebauungsplänen je Seite	0,25
<b>15</b>	<b>Gebühren für Kataster- und Ingenieurvermessungen</b>	
	Für Amtshandlungen, die im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Vermessungs- und Kataster- gesetzes NW durchgeführt werden (Vermessungen, die der Einrichtung und der Ab- markung von Grundstücksgrenzen dienen - Katastervermessungen -) gilt die Gebüh- renordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen - VermGebO - vom 26. 04. 1973 in der jeweils gültigen Fassung.	
	Für Leistungen im Bereich der Ingenieurvermessung gilt die Honorarordnung für Archi- tekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung.	
<b>15.1</b>	Auszüge aus dem kommunalen Höhenverzeichnis je Nivellementpunkt (NivP) mindestens	13,00 25,50
<b>15.2</b>	<b>Stadtgrundkarte</b>	
<b>15.2.1</b>	Die Gebührenerhebung für Auszüge aus der Stadtgrundkarte ohne Eigentümer-, Flä- chen- und Maßangaben und ohne Maßstabumbildung (beglaubigt oder unbeglaubigt) erfolgt gemäß den jeweils geltenden Tarifsätzen der Nrn. 5.11 bis 5.16 und 5.2 VermGebO. Mehrkosten im Sinne der Anmerkung 4 zu Nr. 5.2 VermGebO sind vom Antragsteller zu erstatten.	

<b>15.2.2</b>	Nutzung der automatisiert geführten Stadtgrundkarte (ohne Flurkarte)	
	Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß den jeweils geltenden Tarifsätzen der Nrn. 5.33 und 5.34 VermGebO.	
<b>15.2.3</b>	Schriftliche Ergänzung der Kartenauszüge/ergänzende Arbeiten (Thematische Karten) an automatisiert geführten Karten	
	Für schriftliche Ergänzungen der Auszüge gemäß 15.2 (Eigentümerangaben, Flächenangaben etc. - sofern sie eine halbe Stunde übersteigen -)	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,50
	Die Gebühr gilt auch für Ergänzungen an automatisiert geführten Karten.	
<b>15.2.4</b>	Zahlenwerk der Stadtgrundkarte	
	Die Gebührenerhebung für die Abgabe von Daten als Druck oder auf maschinenlesbaren Datenträgern erfolgt gemäß den jeweils geltenden Tarifsätzen der Nrn. 4.51 und 4.52 VermGebO.	
<b>16</b>	Genehmigung zur Zweckentfremdung von (freifinanziertem) Wohnraum, je Wohnung	204,50

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1978

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 02.10.01  
(Dr. Andriske)  
Erster Beigeordneter

**1. Änderungssatzung vom 02.10.2001  
zur Satzung der Stadt Gladbeck  
über Abweichungen von den Vorschriften  
des Vergnügungssteuergesetzes vom  
24. Juni 1988**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 20.09.2001 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S.245),
- des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (VStG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1965 (GV. NRW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988,

folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Abweichungen von den Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes vom 24.Juni 1988 beschlossen:

**Artikel I**

Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Stadtsteueramt“ durch „Amt für kommunale Finanzen“ ersetzt.

**Artikel II**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„Spielapparate“**

- (1) Abweichend von § 19 Abs. 2 VStG beträgt die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 Euro und für sonstige Apparate 30,50 Euro je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
- (2) Abweichend von § 19 Abs. 3 VStG beträgt die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 46,00 Euro und für sonstige Apparate 23,00 Euro je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

**Artikel III**

Im § 3 wird der Betrag von 3,00 DM durch den Betrag von 1,50 Euro ersetzt.

**Artikel IV**

Diese Änderungssatzung tritt am **01. 01. 2002** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck  
über Abweichungen von den Vorschriften des  
Vergnügungssteuergesetzes vom 24.Juni 1988**

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 02.10.01  
(Dr. Andriske)  
Erster Beigeordneter

---

**4. Änderungssatzung vom 02.10.2001  
zur Hundesteuersatzung vom  
03. November 1997**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 20.09.2001 aufgrund

- ▶ des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245),
- ▶ der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 172), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718),

folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 03. November 1997 beschlossen:

### Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 85,80 Euro
- b) zwei Hunde gehalten werden 100,80 Euro je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 116,40 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

### 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 03. November 1997

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 02.10.01  
(Dr. Andriske)  
Erster Beigeordneter

## Fundsachenversteigerung

Nachstehend aufgeführte Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von den rechtmäßigen Eigentümern noch von den Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, werden

am Dienstag, den 16.10.2001 ab 10.00 Uhr

durch das Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung auf dem Garagenhof zwischen Rathaus und Büroturm I, meistbietend gegen bar versteigert:

- 33 Fahrräder,
- 14 Schmuckgegenstände,
- 3 Geldbörsen,
- 2 Plastiktaschen mit Inhalt,
- 2 Handys,
- 5 Brillen,
- 1 Motorradhelm,
- 6 Armbanduhrn,
- 5 Regenschirme,
- 2 Rucksäcke mit Inhalt,
- 1 Fahrradtachometer,
- 2 Gehhilfen,
- 1 Feuerzeug,
- 1 Fotoapparat,
- 1 Aktentasche,
- 1 Handtasche,
- 1 Kinderpullover,
- 1 Stoffbeutel mit Inhalt,
- 1 Kinderklapproller,
- 1 Kopfkissen,
- 1 Baustellenlampe,
- 1 Schalke-T-Shirt,
- 1 Windjacke

**ORDNUNG**  
**der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die**  
**Vermietung von städtischen Räumen**  
(Allgemeine Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 20.09.2001 folgende Neufassung der „Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung von städtischen Räumen“ beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Vermietung von städtischen Räumen ist ein privatrechtliches Entgelt nach dem beigefügten Tarif (Anlage) und nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu vereinbaren.

Soweit städtische Räume vermietet werden, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Diese Entgeltordnung gilt nicht für die Vermietung von

- Räumen der Mathias-Jakobs-Stadthalle
- Sport-/Turnhallen und Gymnastikräumen.

- (2) Bei den nach Stunden bemessenen Entgelten gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Bei den nach Tagen bemessenen Entgelten gilt jeder angefangene Kalendertag der Benutzung als voller Tag. Bei den nach Wochenenden bemessenen Entgelten gilt die Zeit von Freitag 12.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr als Wochenende.

- (3) Wird bei Veranstaltungen der Mietpartei ein Eintrittsgeld erhoben, so ist ein um 50 % erhöhtes Entgelt zu vereinbaren. Der Bürgermeister kann von der Erhöhung absehen, wenn das Eintrittsgeld unmittelbar mildtätigen Zwecken zufließt.

- (4) Überschreitet die Dauer der tatsächlichen Benutzung die vertraglich vereinbarte Mietdauer, so ist die Stadt berechtigt, für die Überschreitung ein weiteres Entgelt nach dieser Entgeltordnung zu fordern.

**§ 2**  
**Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt - oder eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgeltes - ist fünf Tage vor Benutzung fällig. Eine Vorauszahlung ist dann zu fordern, wenn der Mietzeitraum noch nicht bestimmt werden kann. In diesen Fällen ist ein etwaiger Restbetrag zehn Tage nach Ende der Benutzung fällig.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrender Vermietung städtischer Räume nach § 4 Satz 2 sind sämtliche in einem Monat zu entrichtenden Entgelte fünf Tage vor der ersten monatlichen Benutzung fällig.

**§ 3**  
**Entgeltbefreiung**

- (1) Von der Entgeltentrichtung sind die in § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften befreit.
- (2) Von der Entgeltentrichtung sind, soweit sie ihren Sitz in Gladbeck haben, befreit:
- Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine und die der Arbeitsgemeinschaft der Stadt Gladbeck angeschlossenen Selbsthilfegruppen soweit die Vermietung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
  - anerkannte Vereine und Organisationen nach §§ 5 und 9 Jugendwohlfahrtsgesetz, soweit die Vermietung den Zwecken der Jugendwohlfahrt dient
  - Vereine, die dem Stadtsportverband angehören
  - politische Parteien und Gewerkschaften, soweit Räume und Inventar in Bürgerhäusern benutzt werden.
- (3) Eine Entgeltbefreiung nach Abs. 1 und 2 scheidet aus, wenn städtische Räume zur Durchführung geselliger Veranstaltungen (z.B. Weihnachts-, Vereins- und Karnevalsfeiern) vermietet werden.
- (4) Der Bürgermeister kann von der Entgeltentrichtung in begründeten Einzelfällen befreien, insbesondere wenn die Raumbenutzung kulturellen, arbeitsfördernden, gesundheitsfördernden, berufsbildenden oder weiterbildenden Zwecken dient.

**§ 4**  
**Entgeltermäßigung**

Bei regelmäßig wiederkehrender Vermietung städtischer Räume kann eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Eine regelmäßig wiederkehrende Vermietung liegt dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr im Monat mindestens eine Vermietung erfolgt. Bei ein- bis dreimaliger Vermietung im Monat beträgt die Ermäßigung 30 %, bei viermaliger oder darüber hinausgehender Vermietung 50 % des vorgesehenen Entgelts.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung von städtischen Räumen und städtischem Inventar vom 13.03.1987 außer Kraft.

## Tarife

Entgelt je Stunde in Euro (jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde)

Raumart	montags - freitags	samstags, sonn- und feiertags
<b>1. Räume in der Zuständigkeit des Amtes für Schule und Sport</b>		
1.1 Aula	26,—	28,—
1.2 Klassenzimmer	10,—	13,—
1.3 Pädagogisches Zentrum	51,—	61,—
1.4 sonst. Großraum in Schulgebäuden	18,—	20,—
1.5 Jugend-/Versammlungsraum in den städtischen Sportstätten	10,—	13,—
<b>2. Räume in der Zuständigkeit des Kulturamtes</b>		
2.1 Vortragsraum der Volkshochschule	15,—	18,—
2.2 Konferenz- oder Kursraum der Volkshochschule	10,—	13,—
2.3 Studio der Stadtbücherei	18,—	20,—
2.4 Sozialraum der Stadtbücherei	10,—	entfällt
2.5 Forum/Lesecafe der Stadtbücherei	13,—	15,—
<i>Sonderleistung in der Stadtbücherei</i> Tonanlage der Stadtbücherei (Bedienung nur durch das Hauspersonal)	26,— je Veranstaltung	26,— je Veranstaltung
2.6 Gruppenraum des Bürgerhauses Gladbeck-Ost	5,—	26,— je Veranstaltung
2.7 Mehrzweckraum des Bürgerhauses Gladbeck-Ost	10,—	41,— je Veranstaltung
2.8 Saal des Bürgerhauses Gladbeck-Ost	18,—	entfällt
2.9 Saal des Bürgerhauses Gladbeck-Ost (einschl. Cafeteria)	entfällt	123,— je Veranstaltung
2.10 Cafeteria des Bürgerhauses Gladbeck-Ost	entfällt	41,— je Veranstaltung

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung von städtischen Räumen (Allgemeine Entgeltordnung) vom 08.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Entgeltordnung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 08.10.2001  
Der Bürgermeister  
i.V.

Dr. Andriske  
Erster Beigeordneter

### Bekanntmachung

#### Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen durch Zusammenlegung der Bodelschwingh- und Johannesschule, Bülser Str. 54 in 45964 Gladbeck

Der Rat der Stadt hat am 08.02.2001 die Errichtung einer Grundschule am Standort Bülser Str. 54 durch Zusammenlegung der Bodelschwingh- und Johannesschule zum Schuljahr 2002/03 beschlossen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die am 15.09.2001 Schüler/-innen der Bodelschwingh- und/oder Schüler/-innen der Johannesschule waren und Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz gemäß Anlage dieser Bekanntmachung (Straßenverzeichnis), deren Kinder für den Besuch der zu errichtenden Grundschule in Frage kommen, können gemäß § 17 Abs. 2 SchOG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der 4. AVOzSchOG die Schulart dieser Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) in einem Abstimmungsverfahren bestimmen.

Die Abstimmung findet statt am

**Montag, den 29. Oktober 2001, 8.00 bis 17.00 Uhr,**  
**Dienstag, den 30. Oktober 2001, 8.00 bis 17.00 Uhr**  
**und**  
**Mittwoch, den 31. Oktober 2001, 8.00 bis 17.00 Uhr,**

**im Schulgebäude, Erdgeschoss, Raum 7 (Musikraum),  
Bülser Str. 54, 45964 Gladbeck.**

Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Bodelschwingschule und/oder die Johannesschule besuchen und Erziehungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am

**Dienstag, den 23. Oktober 2001, 8.00 bis 13.00 Uhr,**  
**Mittwoch, den 24. Oktober 2001, 8.00 bis 13.00 Uhr**  
**und**  
**Donnerstag, den 25. Oktober 2001, 8.00 bis 13.00 Uhr.**

im Gebäude der Johannesschule, 1. Etage, Raum 17 (gemeinsames Sekretariat der Bodelschwing- und Johannesschule), Bülser Str. 54, 45964 Gladbeck, ausgelegt.

Die Erziehungsberechtigten können an diesen Tagen Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen.

Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Zur Abstimmung bitte ich, den Personalausweis mitzubringen.

Die öffentliche Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung wird am 31. Oktober 2001 ab 17.00 Uhr im Schulgebäude, Erdgeschoss, Raum 7 (Musikraum), Bülser Str. 54, 45964 Gladbeck, vorgenommen.

Gladbeck, 18. Oktober 2001

Der Bürgermeister

i.V.

-Dr. Andriske-

Erster Beigeordneter

---

### Anlage zur Bekanntmachung

**Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen durch Zusammenlegung der evangelischen Bodelschwingschule und der katholischen Johannesschule, Bülser Str. 24 in 45964 Gladbeck**

### Straßenverzeichnis

#### A

Agathastr.  
Ahornstr.  
Akazienweg  
Allinghofstr.  
Alte Radrennbahn  
Am Sägewerk  
August-Wessendorf-Weg

#### B

Bahnhofstr.  
Bergstr.  
Bernhard-Poether-Weg  
Bloomsweg  
Bosslerweg  
Bramsfeld  
Breslauer Str.  
Buersche Str.  
Bülser Str.

#### C

Charlottenstr.

#### D

Dieckmannsweg  
Distelkamp

#### E

Elfriedenstr.  
Erlengrund  
Erlenstr.  
Eschenweg

#### F

Feldhauser Str. (Nr. 1-31)  
Franz-Zielasko-Weg

#### G

Gecksheide  
Ginsterweg  
Glatzer Str.  
Görlitzer Str.  
Grabenstr.

#### H

Hegemannsweg  
Heidkampstr.  
Heinrich-Krahn-Str.  
Heinrichstr.  
Hermann-Kappen-Weg  
Hirschberger Str.  
Hofstr.  
Holunderweg

#### J

Johann-Harnischfeger-Weg

#### K

Karlstr.  
Kastanienstr.  
Konrad-Adenauer-Allee  
(Grundstücke östl. der Zweckeler Str.)  
Koopmannsweg  
Krusenkamp

#### L

Landstr. (bis Nr. 106 bzw. 113 beidseitig)  
Lange Kämpfe  
Lange Str.  
Lindenstr.  
Ludwig-Bette-Weg  
Luisenstr.

#### O

Ortmannsweg

#### R

Reimannsweg  
Riesenerstr.  
Ringeldorfer Str.

#### S

Scheideweg (ab Nr. 98 gerade Nr.)  
Schürenkampstr.  
Sigismund-Von-Radecki-Weg  
Sonnenkamp  
Spiekerstr.

#### V

Voßstr.  
Voßwiese

#### W

Wacholderweg  
Wagenfeldstr.  
Waldenburger Str.  
Wielandstr. (ungerade Nr.)  
Winkelstr. (ab Nr. 122 beidseitig)

#### Z

Zum Brink